



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung	14.09.2021	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 64. "Industriegebiet Neuländer", 4. Änderung und Erweiterung;
Beschluss**

Anlagen:

21_09_14 Lageplan

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der Entwicklungsperspektive der Hirschvogel Komponenten GmbH ist die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Industriegebiet Neuländer“ erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und zukünftige Erweiterung des bestehenden Industriebetriebes nach Süden.

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung erstreckt sich auf die Flurnummern 4969 (Teilfläche), 4967/2, 3719/44 (Teilfläche) und 4968/5 (Teilfläche) der Gemarkung Schongau.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Industriegebiet Neuländer“ ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO ausgewiesen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Verfahren nach BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der 4. Änderung wird bzgl. der Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau fasst den Aufstellungsbeschluss, die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Industriegebiet Neuländer“ durchzuführen. Die 4. Änderung wird im zweistufigen Verfahren nach BauGB durchgeführt.

Der Lageplan vom 14.09.2021 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat der Stadt Schongau überträgt das weitere Verfahren, einschließlich Satzungsbeschluss, auf den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau.